

GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn François MONNART
Leiter des Referats Finanzen
Europäische Behörde für
Lebensmittelsicherheit
Via Carlo Magno 1A
I-43126 Parma
Francois.Monnard@efsa.europa.eu

Brüssel, 31. Oktober 2013
GB/TS/sn/D(2013)0308 C 2012-0666
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

**Betrifft: Meldung zur Vorabkontrolle der Vergabe öffentlicher Aufträge und der
Gewährung von Finanzmitteln**

Sehr geehrter Herr Monnard,

ich nehme Bezug auf die Meldung zur Vorabkontrolle der Vergabe öffentlicher Aufträge und der Gewährung von Finanzhilfen, die vom Datenschutzbeauftragten (DSB) der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) am 31. Juli 2012 beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) eingereicht wurde.

Wir stellen fest, dass die meisten Aspekte der Verfahren für die Vergabe von Aufträgen und die Gewährung von Finanzmitteln bei der EFSA im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001¹ („Verordnung“) stehen, so wie in den Leitlinien des EDSB für die Vergabe öffentlicher Aufträge² niedergelegt, und gehen daher nur auf bestehende Vorgehensweisen ein, die den Vorschriften offenbar nicht in vollem Umfang Genüge tun.

1. Datenaufbewahrung. Der Meldung ist zu entnehmen, dass die Akten erfolgreicher Bieter und Antragsteller nach Abschluss des entsprechenden Vergabeverfahrens sieben Jahre aufbewahrt werden. Die Akten nicht erfolgreicher Bieter und Antragsteller werden nach Abschluss des entsprechenden Vergabeverfahrens zwei Jahre aufbewahrt.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung besagt, dass personenbezogene Daten so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.

¹ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

² Leitlinien des EDSB vom 25. Juni 2013 für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, der Gewährung von Finanzmitteln sowie der Auswahl und dem Einsatz externer Sachverständiger (EDPS 2012-501).

Der EDSB stellt fest, dass die Aufbewahrung der Akten erfolgreicher Bieter und Antragsteller für bis zu sieben Jahre als für Kontroll- und Auditzwecke gemäß Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 48 Absatz 2 der Anwendungsbestimmungen zur Haushaltsordnung³ erforderlich gelten kann, und dass die Aufbewahrung der Akten nicht erfolgreicher Bieter und Antragsteller für bis zu zwei Jahre als für das Ausschöpfen aller in Frage kommenden Rechtsmittel erforderlich gelten kann.

Wir sind ferner der Auffassung, dass die Auszüge aus dem Strafregister nicht länger als zwei Jahre nach der Unterzeichnung des entsprechenden Vertrags aufbewahrt werden sollten⁴ und fordern die EFSA daher auf, für die in elektronischem Format gespeicherten Auszüge diese Aufbewahrungsfrist festzulegen.

2. Datenübermittlungen. In diesem Zusammenhang verarbeitete personenbezogene Daten werden an die zuständigen Mitarbeiter der Referate Finanzen bzw. Rechtliche Angelegenheiten, an die Mitglieder des Planungs- und Monitoring-Teams, des Eröffnungs- und Bewertungsausschusses sowie an den Ausschuss für die Vergabe öffentlicher Aufträge übermittelt. Externe Sachverständige können als Mitglieder des Bewertungsausschusses an den Verfahren zur Vergabe von Aufträgen oder zur Gewährung von Finanzmitteln beteiligt sein.

Die Datenübermittlungen an die zuständigen Mitarbeiter innerhalb der Agentur können als erforderlich für die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem betreffenden Verfahren gelten und entsprechen daher Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001. Im Sinne einer vollständigen Einhaltung der Verordnung empfiehlt der EDSB, alle internen Empfänger von Daten auf die in Artikel 7 Absatz 3 genannte Zweckbindung hinzuweisen.

Die Übermittlungen an die externen Mitglieder des Bewertungsausschusses sind vor dem Hintergrund von Artikel 8 und 9 der Verordnung zu beurteilen, d. h. danach, ob sie nationalen Rechtsvorschriften unterliegen, die gemäß der Richtlinie 94/56/EG⁵ erlassen wurden, also danach, ob sie in der EU niedergelassen sind.

Die Übermittlungen an in der EU niedergelassene externe Sachverständige können als für die Wahrnehmung der Bewertungsaufgabe im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge oder der Gewährung von Finanzmitteln gemäß Artikel 8 Buchstabe a der Verordnung erforderlich gehalten werden, während die Übermittlungen an nicht in der EU niedergelassene Sachverständige gemäß Artikel 9 Absatz 6 Buchstabe b der Verordnung als zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich angesehen werden können. Die Bieter und Antragsteller sollten auf jeden Fall in der jeweiligen Ausschreibung oder Aufforderung auf die mögliche Verarbeitung ihrer Daten durch externe Sachverständige hingewiesen werden. Diese Information sollte auch in die entsprechende Datenschutzerklärung aufgenommen werden.

Zusammenfassend besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Vermutung, dass gegen die Verordnung verstoßen wird, sofern die in dieser Stellungnahme formulierten Empfehlungen in vollem Umfang berücksichtigt werden. Die EFSA sollte insbesondere

³ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union.

⁴ Siehe hierzu das Schreiben zur Aufbewahrung von Auszügen aus Strafregistern, das der EDSB am 12. März 2013 an die Leitung aller Organe und Einrichtungen gesandt hat (EDPS 2011-0482).

⁵ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.

- für in elektronischem Format gespeicherte Strafregisterauszüge eine Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren festlegen;
- gewährleisten, dass alle internen Empfänger an die in Artikel 7 Absatz 3 vorgeschriebene Zweckbindung erinnert werden;
- in der vorhandenen Datenschutzerklärung über die mögliche Verarbeitung von Daten durch externe Sachverständige informieren.

Die EASA wird gebeten, den EDSB innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieses Schreibens über die Umsetzung dieser Empfehlungen zu unterrichten.

Giovanni BUTTARELLI
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter
(**unterzeichnet**)